

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. April 2000

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2, Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus und seine Einrichtungen werden in anschließend aufgeführter Höhe erhoben:

Bei Benutzung durch die Evangelische Kirchengemeinde Kördorf besteht eine vertragliche Sonderregelung, da die Evangelische Landeskirche einen Teil der Baukosten des Bürgerhauses getragen hat (vgl. Anlage 1).

Bei Benutzung für Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmationen und ähnliche Jubiläen) beträgt die Gebühr pro Tag 200,00 DM zuzüglich aller Nebenkosten.

Bei Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr pro Tag 120,00 DM zuzüglich aller Nebenkosten.

Bei Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung und Inanspruchnahme des gesamten Bürgerhauses beträgt die Gebühr 250,00 DM zuzüglich aller Nebenkosten

Für Veranstaltungen politischer Parteien und ähnlicher Gruppierungen bei eintägiger Benutzung beträgt die Gebühr 200,00 DM zuzüglich aller Nebenkosten.

Für die Benutzung des Saales von Übungsgruppen aus örtlichen Vereinigungen wird pro Stunde eine Pauschalgebühr von 6,00 DM erhoben.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

§ 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Bremberg zu überweisen. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus.

§ 5

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.1987 und die 1. Änderungssatzung vom 20.01.1993 außer Kraft.

Bremberg, den 01. April 2000



Gerhard Schmitt
(Ortsbürgermeister)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. April 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

J. Ge 1014.
Harald Gemmer
Bürgermeister



06. f 04.

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 14 am 06. April 2000 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 07. April 2000 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 07. April 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
(J. Gemmer)

